

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

42/2018, 12. Dezember 2018

---

## INHALTSÜBERSICHT

Berufungsordnung der Freien Universität Berlin 1216

## Berufungsordnung der Freien Universität Berlin

Aufgrund § 101 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. 2018, S. 160) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 4/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 17. Oktober 2018 folgende Berufsordnungsordnung erlassen:\*

### Inhalt

#### I. Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vertraulichkeit und Datenschutz
- § 3 Befangenheit
- § 4 Dokumentation
- § 5 Beteiligungsrechte
- § 6 Chancengleichheit

#### II. Ausschreibung

- § 7 Verfahren vor der Ausschreibung
- § 8 Ausschreibung

#### III. Auswahlverfahren

- § 9 Aufgaben des Dekanats
- § 10 Aufgabe und Konstituierung der Berufungskommission
- § 11 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 12 Verfahren in der Berufungskommission
- § 13 Externe Begutachtung
- § 14 Beschlussfassung in der Berufungskommission und Berufungsvorschlag
- § 15 Verfahren und Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat
- § 16 Verfahren im Präsidium
- § 17 Benachrichtigung der Bewerber/innen

#### IV. Besondere Berufungen

- § 18 Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht
- § 19 Gemeinsame Berufungen mehrerer Fachbereiche bzw. mit einem Zentralinstitut
- § 20 Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (S-Professuren)
- § 21 Stiftungsprofessuren

#### V. Schlussbestimmung

- § 22 Inkrafttreten

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 30. 10. 2018 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 3. 12. 2018 bestätigt worden.

## I. Grundsätze

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Gesetzes über die Berliner Hochschulen (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Teilgrundordnung Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (Teilgrundordnung) das Verfahren zur Besetzung von Professuren sowie Juniorprofessuren (Berufungsverfahren) an der Freien Universität Berlin.

(2) Zur Erläuterung wird auf den Leitfaden für Berufungsverfahren des Präsidiums (Berufungsleitfaden) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### § 2 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt geworden sind.

(2) Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten sind entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Berlin vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind mit Ausnahme des Hearings gemäß § 12 Abs. 5 dieser Ordnung nicht öffentlich.

### § 3 Befangenheit

Personen, bei denen Besorgnis der Befangenheit besteht, sollen am Auswahlprozess im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht beteiligt werden.

### § 4 Dokumentation

(1) Das Berufungsverfahren ist durch die Berufungskommission sowie nachfolgend durch den Fachbereichsrat ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die wesentlichen Auswahlerwägungen sollen vollständig und auch für Personen ohne spezifische Fachkenntnisse verständlich festgehalten werden.

(2) Das Nähere ist dem Berufungsleitfaden in seiner jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

### § 5 Beteiligungsrechte

(1) Die dezentrale Frauenbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs sowie gegebenenfalls des jeweiligen

Zentralinstituts ist an Berufungsverfahren von Beginn an umfassend gemäß den ihr zustehenden Rechten zu beteiligen.

(2) Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist unverzüglich und umfassend zu unterrichten, sobald eine Bewerbung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit Schwerbehinderung eingeht. Die Schwerbehindertenvertretung ist gemäß den ihr aus § 178 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch zustehenden Rechten zu beteiligen.

## **§ 6**

### **Chancengleichheit und Diversität**

(1) Die Freie Universität Berlin verfolgt unter Berücksichtigung ihrer Grundwerte und ihres Leitbildes zu Diversität das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe aller Personen an Forschung, Lehre und Verwaltung. Dies geschieht ohne Ansehen von Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Weltanschauung, Kultur, Alter sowie anderer Dimensionen von Diversität.

(2) Wo Wissenschaftlerinnen unterrepräsentiert sind, sollen geeignete Kandidatinnen angesprochen werden. Die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen soll vorrangig sein, bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist. Frauen, die eine zur Ausfüllung der Stelle gleichwertige Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) besitzen wie männliche Mitbewerber, sind diesen gegenüber unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit solange bevorzugt zur Berufung vorzuschlagen, bis der Anteil der Frauen im jeweiligen Bereich mindestens 50 % beträgt.

(3) Sofern der Berufungsvorschlag nur männliche Kandidaten umfasst, ist er mit folgenden Maßgaben ausführlich zu begründen. Es ist anzuführen:

- a) inwieweit nach geeigneten Bewerberinnen für die Stelle gesucht wurde,
- b) inwieweit die Stellungnahme der Frauenbeauftragten bei der Auswahl berücksichtigt wurde,
- c) welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Frauen für diese Stelle zu qualifizieren,
- d) welche Maßnahmen für die Zukunft geplant sind, um Frauen für Stellen dieser Art zu qualifizieren.

## **II. Ausschreibung**

### **§ 7**

#### **Verfahren vor der Ausschreibung**

(1) Das Berufungsverfahren wird mit dem Antrag des Fachbereichs an das Präsidium auf Freigabe einer bestimmten Professur zur Besetzung (Ausschreibungsantrag) eingeleitet.

(2) Der Ausschreibungsantrag umfasst neben den im jeweils geltenden Berufungsleitfaden genannten Anlagen insbesondere den Entwurf für einen Ausschrei-

bungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

(3) Das Präsidium beschließt im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin über die Zweckbestimmung der Stelle.

## **§ 8**

### **Ausschreibung**

(1) Stellen für Hochschullehrer/innen werden grundsätzlich öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur können unter den Voraussetzungen des § 94 Absätze 2 und 3 BerlHG zugelassen werden.

(2) Der Ausschreibungstext beinhaltet neben einem Verweis auf die gesetzlichen Einstellungsbedingungen des Berliner Hochschulgesetzes insbesondere folgende Angaben:

- a) eine Darstellung von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben (Zweckbestimmung),
- b) die organisatorische Zuordnung,
- c) die Besoldungsgruppe,
- d) ggf. die Befristung,
- e) die Anforderungen, die an die Bewerber/innen zur Ausfüllung des Stellenprofils gestellt werden,
- f) an welche Stelle die Bewerbung zu richten ist,
- g) einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
- h) die Dauer der Bewerbungsfrist sowie
- i) die durch das Landesgleichstellungsgesetz und das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vorgesehenen Hinweise.

## **III. Auswahlverfahren**

### **§ 9**

#### **Aufgaben des Dekanats**

(1) Das Dekanat übernimmt sämtliche organisatorischen und koordinierenden Aufgaben, die mit dem Berufungsverfahren in Zusammenhang stehen, soweit sie nicht nach Absprache vom Vorsitz der Berufungskommission selbst wahrgenommen werden. Bei gemeinsamen Berufungen im Sinne von § 19 dieser Ordnung werden diese Aufgaben bis zum Berufungsvorschlag bei Beteiligung von zwei Fachbereichen vom Dekanat des Fachbereichs übernommen, dem der/die Kommissionsvorsitzende angehört, bzw. bei der Beteiligung eines Zentralinstituts vom Dekanat des jeweils beteiligten Fachbereichs.

(2) Darüber hinaus obliegt dem Dekanat auf Fachbereichsebene die finale Prüfung des Berufungsverfahrens hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Vollständigkeit des Berufungsvorgangs.

### § 10 Aufgabe und Konstituierung der Berufungskommission

(1) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission einsetzen.

(2) Die Berufungskommission unterstützt den Fachbereichsrat, indem sie das Auswahlverfahren durchführt und die Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit einer Beschlussempfehlung vorbereitet.

(3) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission soll grundsätzlich vor Ablauf der Bewerbungsfrist stattfinden. Inhalt dieser Sitzung ist insbesondere

- die Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sowie
- die Festlegung der Zuständigkeit eines professoralen Mitglieds für die umfassende Prüfung der pädagogischen Fähigkeiten der Bewerber/innen.

### § 11 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Die Zusammensetzung der Berufungskommission richtet sich grundsätzlich nach dem Berliner Hochschulgesetz. Danach hat jede Mitgliedergruppe das Recht, mit mindestens einer Person in der Berufungskommission vertreten zu sein. Die Gruppe der Hochschullehrer/innen hat die Mehrheit in der Berufungskommission. Sonstige Mitarbeiter/innen wirken beratend mit.

(2) Für Verfahren zur Besetzung von Professuren bestehen darüber hinaus im Rahmen einer Eigenverpflichtung der Freien Universität Berlin weitere Vorgaben. Danach setzt sich die Berufungskommission in der Regel wie folgt zusammen:

- ein professorales Mitglied des Dekanats,
- mindestens zwei weitere Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
- bis zu zwei professorale Fachvertreter/innen kooperierender Fächer der Freien Universität Berlin oder verwandter Fächer an Hochschulen der Region Berlin-Brandenburg,
- ein/e Professor/in einer fachfremden Disziplin,
- ein auswärtiges professorales Mitglied,
- zwei akademische Mitarbeiter/innen,
- ein/e bis zwei Studierende/r,
- ein/e sonstige/r Mitarbeiter/in.

(3) Der Frauenanteil soll die Hälfte der Berufungskommission umfassen, mindestens jedoch zwei Mitglieder, darunter eine Hochschullehrerin und eine weitere Wissenschaftlerin. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

(4) In Berufungsverfahren für eine Universitätsprofessur darf der Berufungskommission nicht angehören, wer die zu besetzende Stelle innehat oder innegehabt hat.

(5) In Berufungsverfahren für die Besetzung von Fachdidaktik-Professuren sind für die Zusammensetzung der Berufungskommission zusätzlich die besonderen Vorgaben im jeweils geltenden Berufungsleitfaden zu berücksichtigen.

(6) Bei Berufungsverfahren für gemeinsame Professuren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Sinne von § 20 sollen für die Zusammensetzung der Berufungskommission zusätzlich die entsprechenden Vorgaben der jeweiligen Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden.

(7) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission in Berufungsverfahren für die Besetzung von Stiftungsprofessuren sollen zusätzlich die entsprechenden Vorgaben des Stiftungsvertrages berücksichtigt werden.

### § 12 Verfahren in der Berufungskommission

(1) In der ersten Sitzung der Berufungskommission informiert ein professorales Mitglied des jeweils zuständigen Dekanats die Berufungskommission über die im Gleichstellungskonzept der Freien Universität Berlin und im Frauenförderplan des jeweiligen Fachbereichs genannten Zielquoten bzw. Ziele zur Erhöhung des Anteils an Hochschullehrerinnen.

(2) Falls die Berufungskommission beabsichtigt, die im Ausschreibungstext genannten Auswahlkriterien (Anforderungsprofil) zu konkretisieren und zu gewichten, muss dies vor der Kenntnisnahme der Bewerbungen geschehen und ist im Protokoll der jeweiligen Sitzung zu vermerken.

(3) Die Berufungskommission prüft zunächst alle Bewerbungen in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen. Aus dem Kreis der formal qualifizierten Bewerber/innen wählt sie sodann anhand der im Ausschreibungstext genannten und ggf. gemäß Abs. 2 konkretisierten und gewichteten Auswahlkriterien auf Grundlage des Grundsatzes der Bestenauslese die Bewerber/innen aus, die zu einer persönlichen Vorstellung (Hearing) eingeladen werden.

(4) In Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, müssen entweder alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu den Hearings eingeladen werden, sofern sie die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation für die Stelle besitzen und Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen.

(5) Das universitätsöffentliche Hearing besteht in der Regel aus einem Fachvortrag mit anschließender Gelegenheit zur öffentlichen Diskussion und einem unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Gespräch der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten mit den Mitgliedern

der Berufungskommission. Die pädagogische Eignung der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten soll im Rahmen einer Probelehrveranstaltung bewertet werden. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur pädagogischen Eignung der Kandidaten bzw. der Kandidatinnen abzugeben, die in das professorale Gutachten zur pädagogischen Eignung einfließt.

(6) Die Berufungskommission beschließt auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der im Rahmen der persönlichen Vorstellung gewonnenen Eindrücke nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese, für welche Kandidatinnen bzw. Kandidaten externe schriftliche Gutachten eingeholt werden.

(7) Für jede Bewerbung sind die Gründe für die weitere Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung im Anschluss an die entsprechende Auswahlentscheidung der Berufungskommission in das jeweilige Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Im Übrigen gelten die in § 4 festgelegten Grundsätze zur Dokumentationspflicht.

### **§ 13 Externe Begutachtung**

(1) Es werden in der Regel mindestens zwei vergleichende externe Gutachten eingeholt. Dazu benennt die Berufungskommission zunächst vier externe Fachvertreter/innen, unter denen sich mindestens eine Frau befinden und auch bevorzugt um die Erstellung eines Gutachtens gebeten werden soll. Die Auswahl der Gutachter/innen erfolgt per Beschluss der Berufungskommission und ist im Protokoll zu begründen.

(2) Der/Die Gutachter/in muss in der Regel Universitätsprofessor/in an einer deutschen Universität oder ein/e vergleichbar qualifizierte/r Professor/in einer ausländischen Hochschule sein. Als Gutachter/in kommt nur in Betracht, wer fachlich einschlägig ausgewiesen und in Fachkreisen anerkannt ist. Um die Unabhängigkeit der externen Gutachter/innen zu gewährleisten, sollen sie möglichst losgelöst vom Wissenschaftsstandort und der Institution sein. Erläuterungen und weitere Vorgaben hierzu sind dem Berufungsleitfaden in seiner jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(3) Vor der Beauftragung ist durch die Berufungskommission zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die einer Beteiligung der vorgeschlagenen Person als Gutachter/in entgegenstehen.

(4) Die externen Gutachten sollen, gemessen an dem jeweiligen Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur, einen Vergleich aller zu begutachtenden Kandidatinnen und Kandidaten, eine abschließende Stellungnahme sowie eine mögliche Reihung beinhalten. Der Umfang der Gutachten soll eine fundierte Auseinandersetzung mit der Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten in Bezug auf das gesamte Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle erkennen lassen.

### **§ 14 Beschlussfassung in der Berufungskommission und Berufungsvorschlag**

(1) Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes für Hochschulgremien sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Berufungskommission beschließt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, der im Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der externen Gutachten einen begründeten Berufungsvorschlag in Form einer Berufsungsliste. Diese soll in der Regel die Namen von drei Bewerberinnen/Bewerbern umfassen.

(3) Die Protokolle und der Abschlussbericht dürfen im schriftlichen Verfahren genehmigt werden, sofern kein Mitglied der Berufungskommission diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 15 Verfahren und Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat**

(1) Die Beschlussfassung im erweiterten Fachbereichsrat richtet sich nach den Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Der Beschluss über den Berufungsvorschlag erfolgt im erweiterten Fachbereichsrat des jeweils zuständigen Fachbereichs. Der erweiterte Fachbereichsrat setzt sich zusammen aus den regulären Fachbereichsratsmitgliedern sowie allen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs, die rechtzeitig ihren Willen zur Mitwirkung im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes erklärt haben.

(3) Den nicht dem Fachbereichsrat angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs, die form- und fristgemäß ihren Mitwirkungswillen an der Entscheidung über den Berufungsvorschlag erklärt haben, stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den regulären Mitgliedern des Fachbereichsrates.

(4) Der erweiterte Fachbereichsrat kann den Berufungsvorschlag

- wie von der Berufungskommission vorgelegt beschließen oder
- mit einer substantiellen fachwissenschaftlichen Begründung die Reihenfolge der Platzierten verändern oder
- zur erneuten Beratung an die Berufungskommission zurückverweisen.

Der erweiterte Fachbereichsrat hat zudem die Möglichkeit, dem Präsidium der Freien Universität Berlin den Abbruch des Berufungsverfahrens zu empfehlen, wenn entsprechende sachliche Gründe dafür vorliegen.

(5) Das Abstimmungsergebnis über den Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats ist im Protokoll festzuhalten; dabei ist die Stimmenanzahl der Hochschul-lehrer/innen gesondert auszuweisen.

(6) Abstimmen können nur die in der Sitzung anwesenden Personen. Schriftliche Voten abwesender Mitglieder fließen nicht in das Abstimmungsergebnis mit ein.

(7) Entscheidungen gemäß Abs. 4 bedürfen außer der Mehrheit des erweiterten Fachbereichsrats auch der Mehrheit der dem erweiterten Fachbereichsrats angehörenden Hochschullehrer/innen. Kommt danach ein Beschluss auch in einem weiteren Abstimmungsgang nicht zu Stande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem erweiterten Fachbereichsrats angehörenden Hochschullehrer/innen. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des erweiterten Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(8) Jedes Mitglied des erweiterten Fachbereichsrats kann verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird (Minderheitenvotum).

### § 16

#### Verfahren im Präsidium

Das Präsidium überprüft Ablauf und Inhalt des Berufungsverfahren insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und hochschulinternen Vorgaben sowie hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit, bevor die Weiterleitung des Berufungsvorgangs zur Ruferteilung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin erfolgt.

### § 17

#### Benachrichtigung der Bewerber/innen

Nach Annahme des Rufes sind alle Bewerber/innen, die nicht berücksichtigt worden sind, schriftlich oder auf elektronischem Wege rechtzeitig über die bevorstehende Ernennung bzw. Anstellung der/des Berufenen zu informieren.

## IV. Besondere Berufungen

### § 18

#### Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

Auch in den Fällen, in denen gemäß § 94 Abs. 2 und 3 BerlHG eine Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zugelassen wird, richtet sich das Berufungsverfahren grundsätzlich nach den Vorgaben der Berufsordnung insbesondere mit der Maßgabe, dass statt vergleichender Gutachten zwei Einzelgut-

achten ausreichend sind und die Berufsliste den Namen nur einer Person enthält.

### § 19

#### Gemeinsame Berufungen mehrerer Fachbereiche bzw. mit einem Zentralinstitut

(1) In Berufungsverfahren für Professuren, deren Zweckbestimmung Aufgaben umfasst, die zu einem erheblichen Anteil in einem Zentralinstitut zu erfüllen sind, beziehungsweise für Professuren, deren Aufgaben an zwei Fachbereichen angesiedelt sind, bestehen zwei alternative Möglichkeiten für die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag:

- a) übereinstimmende Beschlussfassungen in den erweiterten Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche (beziehungsweise im erweiterten Institutsrat des Zentralinstituts) oder
- b) Beschlussfassung in einer erweiterten gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis.

Die Entscheidung für eine der genannten Möglichkeiten muss vor Einleitung des Berufungsverfahrens, d. h. vor Einsetzung der gemeinsamen Berufungskommission erfolgen.

(2) Im Übrigen wird auf die entsprechenden Vorgaben im Berufsleitfaden in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

### § 20

#### Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (S-Professuren)

Für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt die Berufsordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Kooperationsvereinbarung entsprechend.

### § 21

#### Stiftungsprofessuren

Für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren gilt die Berufsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Stiftungsvertrags entsprechend.

## V. Schlussbestimmung

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.



---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).